

Stadt Chemnitz · Dezernat 1 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP  
Frau Stadträtin  
Solveig Kempe

Datum 25.01.2019  
Unser Zeichen  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen RA-011/2019  
Ihr Schreiben vom 09.01.2019  
E-Mail

### **Ihre Ratsanfrage RA-011/2019 - Verfügbarkeit von Geldautomaten in Ortschaften**

Sehr geehrte Frau Kempe,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

- 1.) **Welche Möglichkeiten obliegen der Stadt Chemnitz als Mitglied im Zweckverband der Sparkasse Chemnitz an dieser Stelle zumindest auf eine Grundversorgung\* (mindestens durch einen Geldautomaten/Auszugsdrucker) hinzuwirken? Wie wurde ggf. von den Möglichkeiten in der Vergangenheit Gebrauch gemacht?**

**\* lt. I-064/2018, Beteiligungsbericht der Stadt Chemnitz ist die Aufgabe der Sparkasse Chemnitz: "Sicherung der geld- und kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft insbesondere im satzungsrechtlichen Geschäftsgebiet."**

Die Sparkasse Chemnitz ist eine sogenannte Zweckverbandssparkasse. Träger ist der Sparkassenzweckverband mit den Verbandsmitgliedern Stadt Chemnitz und Landkreis Zwickau.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Zweckverbandes mit seinen Organen Verbandsvorsitzender und Verbandsversammlung sind in der Satzung des Sparkassenzweckverbandes festgelegt. Eine direkte Möglichkeit zur Einflussnahme auf das laufende Geschäft der Sparkasse Chemnitz ergibt sich daraus nicht. Die Mitglieder des Zweckverbandes können über die Wahl ihrer Vertreter in den Verwaltungsrat einen gewissen Einfluss geltend machen.

Allerdings sind auch hier gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen. Es gilt das "Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe (GörK)".

In § 2 GörK ist der öffentliche Auftrag der Sparkasse definiert:

„Die Sparkassen sind selbständige Wirtschaftsunternehmen mit der Aufgabe, in ihrem Geschäftsgebiet flächendeckend die Versorgung mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen sicherzustellen. Sie stärken den Wettbewerb im Kreditgewerbe.

Sie erbringen ihre Leistungen für die Bevölkerung, die Wirtschaft, insbesondere den Mittelstand, und die öffentliche Hand unter Berücksichtigung der Markterfordernisse. Sie fördern das Sparen und die allgemeine Vermögensbildung.“

Telefon 0371 488-1910  
Fax 0371 488-1991  
E-Mail [d1@stadt-chemnitz.de](mailto:d1@stadt-chemnitz.de)  
Internet [www.chemnitz.de](http://www.chemnitz.de)

Erreichbarkeit Bus  
und Straßenbahn  
Haltestelle:  
Zentralhaltestelle

Ihr direkter Kontakt  
zur Stadtverwaltung:  
**Behördenrufnummer 115**  
Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr

Die von Ihnen infrage gestellte „Grundversorgung“ der Bevölkerung ist somit bereits per Gesetz an „Markterfordernisse“ des im Wettbewerb agierenden „Wirtschaftsunternehmens“ Sparkasse geknüpft.

Im GörK sind weiterhin die Zuständigkeiten der Organe der Sparkassen geregelt. Nach § 7 GörK sind die Organe der Sparkasse der Verwaltungsrat und der Vorstand.

Der Verwaltungsrat bestimmt gemäß § 8 GörK die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung. Der Verwaltungsrat, zusammengesetzt aus Vertretern der Zweckverbandsmitglieder sowie Beschäftigten der Sparkasse, hat somit auch Einfluss auf die Ausgestaltung des wirtschaftlichen Handelns der Sparkasse im Sinne von Unternehmenszielen. Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung obliegt dann dem Vorstand, der wiederum an ein wirtschaftliches Handeln gebunden ist.

So obliegt beispielsweise gemäß § 8 (3) Nr. 5 GörK

„... die Eröffnung und Schließung von Zweigstellen sowie ihre Übertragung auf andere Kreditinstitute“ der Zustimmung des Verwaltungsrates der Sparkasse Chemnitz. Die konkrete Umsetzung dieses Beschlusses (z. B. Schließung der Filiale, aber Erhalt eines Geldautomaten) liegt in der Verantwortung des Vorstandes in Ausführung des laufenden Geschäftsbetriebs.

In § 14 GörK wird die Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrates definiert. Sie sind ehrenamtlich tätig und handeln gemäß § 14 Abs. 3 GörK "... nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden."

Das heißt, ein Weisungsrecht (des Stadtrates) gegenüber den Mitgliedern des Verwaltungsrates ist nicht gegeben.

## **2.) Ist der Stadtverwaltung die "Versorgungs"-Situation in anderen Orts- und Stadtteilen bekannt?**

Vor dem Hintergrund der bei der Sparkasse und deren Organen liegenden Zuständigkeit für die Eröffnung und Schließung von Filialen ist der formal hierfür nicht zuständigen Stadtverwaltung die konkrete Situation zur Versorgung mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen nicht in jedem Einzelfall bekannt.

Freundliche Grüße

*Sven Schulze*  
Bürgermeister